

Der Valuta-Ausgleich gemäß § 4 stellt in Prozenten abgerundet den Unterschied zwischen den höchsten Tageskursen der vergangenen Woche und den für das betreffende Land festgesetzten Umrechnungskursen dar.

Er ist beim Verkauf an Buchhändler und Wiederverkäufer des Auslands auf die deutschen Nettopreise, bei Verkäufen an das Publikum im Auslande auf die deutschen Ladenpreise aufzuschlagen. Letzterenfalls tritt zu der Endsumme gemäß § 6 noch der Teuerungszuschlag von 20 % hinzu.

Verein der Buchhändler zu Leipzig.

Bekanntmachung.

Im Monat Februar wurden als ordentliche Mitglieder in unseren Verein aufgenommen:

- Herr Wolfgang Friedrich i. Fa. Heinrich J. Raumann,
- „ Ernst Graubner i. Fa. Ernst Graubner,
- „ Alfred Rühle i. Fa. Rohr & Rühle,
- „ Gustav Rothschild, Geschäftsführer der Buchh. Gustav
Hod G. m. b. H.,
- „ Oswald Bachsmuth i. Fa. Oswald Bachsmuth.

Leipzig, den 3. März 1920.

Der Vorstand des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Richard Linnemann, Richard Franke,
Vorsteher. Schriftführer.

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs- Gehilfen-Verband.

In Ausführung des Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung des Verbandes vom 6. September 1919 berufen wir die festgelegte außerordentliche Hauptversammlung für

Sonntag, den 21. März 1920,
vormittags 10 Uhr,

nach dem »Deutschen Buchhändlerhaus«, Leipzig,
Hospitalstr., Eingang I, hiermit ein.

Als Ausweis dienen die Beitragsquittungen für das 1. Vierteljahr 1920. Jeder Teilnehmer hat sich als Mitglied auszuweisen, worauf wir noch besonders aufmerksam machen.

Tagesordnung:

Beschlußfassung über die Vorschläge des Vorstandes für eine zeitgemäße Umgestaltung des Verbandes lt. Beschluß der ordentlichen Hauptversammlung v. 6. September 1919.

Leipzig, den 3. März 1920.

Der Vorstand.

Richard Hingsche. Edgar Pilz.
Richard Hohlfeld.

Die Luxusdrucke im neuen Umsatzsteuergesetz.

Von Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann in Leipzig.

Die Bestimmungen des neuen Umsatzsteuergesetzes sind von Rath in Nr. 19 des Börsenblattes dargestellt worden. Aus der Fülle der Einzelbestimmungen soll nur die über die Luxusdrucke (§ 15 Abs. II Nr. 3) näher untersucht werden.

Voraussetzung der Luxussteuerpflicht dieser Ziffer ist, daß das Werk sowohl auf besonderem Papier als auch in beschränkter Auflage erscheint. Mithin unterliegen der Luxussteuerpflicht jene Verlagsartikel nicht, die wenn auch auf kostbarem Papier, so doch in normaler Auflagenhöhe erscheinen. Die Verwendung von besonderem Papier liegt vor, wenn eine Papiersorte verwendet wird, die von der gerade zu diesem Zwecke sonst üblicherweise benutzten Papiersorte sich durch ihre Güte unterscheidet. Es liegt also der Druck auf besonderem Papier im Sinne dieser

Gesetzesbestimmung nicht vor, wenn das Papier zwar an und für sich wertvoll, aber seine Verwendung erforderlich ist, um gerade dieses Werk zweckentsprechend wiederzugeben. Dieser Gesichtspunkt ist insbesondere bei Werken mit Reproduktionsmaterial zu beachten, namentlich dort, wo auf die Wiedergabe gerade der zartesten Nuancen Wert gelegt wird. Keinesfalls aber liegt — trotz der heute meist verwendeten Papierqualität — eine Abweichung von der üblichen Papiersorte dann vor, wenn Papier in friedensmäßiger Qualität benutzt wird.

Unter beschränkter Auflage ist eine durch einmaligen Druckgang produzierte Summe von Druckemplaren, deren Zahl hinter der üblichen Zahl auffallend zurückbleibt, zu verstehen. Eine beschränkte Auflage muß nicht gegeben sein, wenn die Zahl der Druckemplare unter 1000 Stück beträgt. Die Tatsache, ob die Exemplare numeriert sind, ist gleichgültig.

Erscheinen nun bei der Auflage eines Werkes einige wenige Exemplare auf besonderem Papier, während die überwiegende Mehrzahl auf gewöhnlichem Papier gedruckt wird (also neben der gewöhnlichen Ausgabe eine Vorzugsausgabe), so erstreckt sich die Steuerpflicht nur auf jene gesonderten Exemplare, obwohl ihre Summe nicht eine Auflage für sich im Sinne des Verlagsgesetzes darstellt.

Hersteller jener Luxusdrucke im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist der Verleger, und er ist mithin luxussteuerpflichtig. Nicht dagegen der Drucker, obwohl tatsächlich er die steuerpflichtige Leistung hervorbringt. Denn diese Herstellung geschieht für den Verleger, der seinerseits die Drucke im Rahmen seines Erwerbsgeschäftes absetzen will. Beim Kommissionsverleger ist zu unterscheiden: Bestellt der Verfasser diese Luxusdrucke direkt beim Drucker, so ist er steuerpflichtig. Hat dagegen der Verleger die Vervielfältigung des Werkes übernommen, so wird er steuerpflichtig, da er die Drucke im eigenen Namen beim Drucker bestellt, wenn auch die Vervielfältigung und Verbreitung auf Rechnung des Verfassers geht, der Verleger somit für den Verfasser auf Grund eines Dienstvertrags tätig wird.

Wesentlich ist, daß die Herstellung solcher Luxusdrucke innerhalb der gewerblichen Tätigkeit des Herstellers geschieht, oder daß der Besteller, der diese Leistung herbeigebraucht hat, diese Produkte innerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit weiterveräußert. Es wird mithin eine stetige Tätigkeit verlangt, die in der Absicht geschieht, aus dieser stetigen Tätigkeit Einnahmen zu erzielen. Eine Gelegenheitsarbeit, ein einmaliges Tätigwerden deckt den Begriff der »gewerblichen Tätigkeit« im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nicht. Alle Druckaufträge eines Verlegers fallen in den Rahmen seines Verlagsgeschäftes, sind also als gewerbliche Tätigkeit auch dann anzusprechen, wenn der Verleger gerade an diesem Verlagswerke keine Gewinne machen will. Läßt aber der Verleger einen Privatdruck für sich herstellen, den er zwar als in seinem Verlage erschienen bezeichnet, den er aber nicht als Verlagsartikel verbreitet, sondern an Bekannte verschenkt, so kann Luxussteuerpflicht nicht entstehen, auch wenn die Drucke auf besonderem Papier und in beschränkter Auflage erscheinen. Ebenso ist die Luxussteuerpflicht ausgeschlossen, wenn ein geschlossener Kreis, z. B. ein Bibliophilenverein, nur für seine Mitglieder Luxusdrucke herstellen läßt und sie an diese abgibt, da hier die Absicht, Gewinne durch die Ausgabe dieser Drucke zu erzielen, fehlt. Dagegen tritt beim Kommissionsverlag dann die Luxussteuerpflicht ein, wenn der Verfasser sich entschließt, gerade diese Arbeit im Luxusdruck erscheinen zu lassen. Denn seine gewerbliche Tätigkeit ist die des Schriftstellers, und gewinnbringende Verwertung seines Geistwerkes ist auch diese Luxusausgabe. Nachdrucke in Luxusaus-